

# Haseltal

# Bote

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“

26. Jahrgang

Freitag, den 27. November 2015

48. Woche / Nr. 11

## Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 07.12.2015

## Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 18.12.2015

## Mitteilungen

### Mitteilung der VG „Haselgrund“

#### - Öffnungszeiten zum Jahreswechsel -

Die Ämter der VG „Haselgrund“ sind bis einschließlich Mittwoch, den 23.12.2015 geöffnet.

Am 28.12.2015 und 30.12.2015 ist die Verwaltung geschlossen.

Bitte beachten Sie, dass am 29.12.2015 die Verwaltung nur bis 15:30 Uhr geöffnet ist.

In unaufschiebbaren Fällen ist jedoch bis zum 22.12.2015 eine telefonische Terminvereinbarung außerhalb der genannten Zeit möglich.

Ab dem 04.01.2016 können wieder die regulären Sprechtage genutzt werden.

**Wir bitten alle Einwohner der Mitgliedsgemeinden, dies zu beachten.**

**R. Liebaug**  
Gemeinschaftsvorsitzender

Der Sanierungsbonus zielt auf die erneute Nutzung von leer stehenden oder vom Verfall bedrohten Häusern, aber auch auf die Neubelebung von Brachflächen. Dabei stehen energetische und seniorengerechte Modernisierung im Mittelpunkt des Förderkatalogs. Besonders in den zentralen Ortslagen sollen Bestandsgebäude vor dem Verfall gerettet werden.

Der Sanierungsbonus setzt sich aus einem Zuschuss und einer Kinderzulage zusammen. Die Förderung beginnt bei einem Baufinanzvolumen ab 50.000 Euro. Der direkte Zuschuss beträgt maximal 12.000 Euro, hinzu kommen gestaffelte Kinderzulagen: 1.000 Euro für das 1. Kind, 2.000 Euro für das Zweite, jeweils 3.000 Euro ab dem dritten Kind:

- 1 Kind (+1000 Euro)  
= 13.000 Euro
- 2 Kinder (+ 1000 Euro + 2.000 Euro)  
= 15.000 Euro
- 3 Kinder (+ 1000 Euro + 2000 Euro + 3000 Euro)  
= 18.000 Euro
- 4 Kinder (+ 1000 + 2000 + 3000 + 3000 Euro)  
= 21.000 Euro

u.s.w.

Die Beträge werden einmal jährlich, insgesamt zehn Jahre lang, gestaffelt ausgezahlt.

Geregelt wird die Vergabepaxis in der Richtlinie zur Förderung der Wohneigentumsbildung (Thüringer Sanierungsbonus-ThürSbR), die am 01. September 2014 im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht wurde.

### Die wichtigsten Voraussetzungen zur Erlangung eines Förderbetrags:

Das Objekt muss

- als Eigenheim oder als Eigentumswohnung geeignet sein
- vor der Antragstellung bereits für Wohnzwecke genutzt worden sein
- von Leerstand bedroht sein
- einen Sanierungsaufwand von mindestens 50.000 Euro haben.

Die Familien-Jahresbrutto-Einkommensgrenzen ergeben sich nach § 10 ThürWoFG.

Die ermittelten Richtwerte entsprechen in etwa folgendem Jahresbrutto, inkl. der Überschreitung um 60 Prozent:

• 1-Personen-Haushalt	EUR 32.900
• 2-Personen-Haushalt	EUR 49.300
• 3-Personen-Haushalt	EUR 63.000
• 4-Personen-Haushalt	EUR 76.800
• 5-Personen-Haushalt	EUR 90.514
jede weitere Person	EUR 11.420
zusätzlich je Kind	EUR 2.285

Auskünfte erteilt die Wohnungsbauhotline der Thüringer Aufbaubank: 0361/7447-123, E-Mail: [wohnen@aufbaubank.de](mailto:wohnen@aufbaubank.de)

*Informationsmaterial hierzu  
liegt in der Verwaltungsgemeinschaft aus.*

## Schnelles Internet für das Haseltal

Für Fragen rund um das schnelle Internet im Haseltal steht die Firma ENCOLINE zur Verfügung.

Herr Voigt wird **jeden ersten Dienstag im Monat** in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der VG „Haselgrund“, 98547 Viernau, Forststraße 16, Sprechstunden abhalten. Für Terminabsprachen außerhalb dieser Zeiten und für Anfragen benutzen Sie bitte die unten stehenden Kontaktdaten:

**Matthias Tügend**  
Leiter Ordnungsamt  
Telefon: 036847/45021

## „Altes Haus sucht Anschluss“ - Wohnbau-Offensive mit Sanierungsbonus

Der Thüringer Sanierungsbonus ist ein Schlüssel für die Modernisierung von Bestandsgebäuden. Mit diesem Instrument wird in den Programmjahren 2015 bis 2017 die Sanierung vom Verfall bedrohter Immobilien, aber auch die Revitalisierung von Brachflächen in den Ortslagen von Städten und Gemeinden mit 12.000 Euro pro Projekt nachhaltig fördern. Anträge können Privatpersonen stellen, die ihre Immobilie sanieren und weiter nutzen wollen.

## Senioren

Das Meldegesetz für das Land Thüringen ist durch das neue Bundesmeldegesetz (BMG) ab dem 01.11.2015 ersetzt und in einigen Bereichen geändert.

Eine Änderung betrifft auch die Veröffentlichung der Altersjubiläen, lt. § 50 Abs. 2 darf ein Altersjubiläum ab dem 70. Geburtstag alle 5 Jahre und ab dem 100. Geburtstag jährlich an die Presse weitergegeben werden.

### Geburtstagsglückwünsche

Die Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ gratuliert allen Senioren, die im Monat **November** ihren Geburtstag begehen und wünscht allen Gesundheit, Glück und Wohlergehen im neuen Lebensjahr.

#### R. Liebaug Gemeinschaftsvorsitzender

##### Altersbach

10.11. zum 75. Geburtstag Herrn Stahl, Dieter

##### Bermbach

08.11. zum 90. Geburtstag Frau Holland-Nell, Martha  
21.11. zum 75. Geburtstag Frau Jäger, Elfriede

##### Oberschönau

05.11. zum 80. Geburtstag Herrn Jäger, Ernst-Guido  
30.11. zum 75. Geburtstag Frau Ullrich, Ursula

##### Rotterode

08.11. zum 85. Geburtstag Frau Döll, Elfriede

##### Springstille

08.11. zum 95. Geburtstag Frau Walther, Helene  
19.11. zum 90. Geburtstag Herrn Stübing, Günter

##### Unterschönau

01.11. zum 80. Geburtstag Frau Hofmann, Reinhilde

##### Viernau

21.11. zum 85. Geburtstag Frau Hellmann, Gisela  
29.11. zum 75. Geburtstag Frau Roos, Inge



## Gemeinde Bermbach

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bermbach für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 22.10.2015 vom Gemeinderat beschlossen und mit Bescheid der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 27.10.2015 bestätigt.

**Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:**

### Haushaltssatzung der Gemeinde Bermbach für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit den §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt die Gemeinde Bermbach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt  
**im Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **653.720,00 EUR**  
und  
**im Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **84.300,00 EUR**  
ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf: **0,00 EUR.**

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Hebesätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **271 v.H.**
  - b) für Grundstücke (B) **389 v.H.**
- 2. Gewerbesteuer** **357 v.H.**

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: **108.000,00 EUR.**

#### § 6

Es gilt der vom Gemeinderat mit dem Haushaltsplan beschlossene Stellenplan.

#### § 7

Die Unerheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 58 der Thüringer Kommunalordnung wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Mehrausgaben des Verwaltungshaushaltes  
1 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes je Haushaltsstelle
- b) für Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes  
2 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes je Haushaltsstelle

Der Grundsatz der Unabweisbarkeit der Zahlung muss gegeben und die Deckungsfähigkeit des Gesamthaushaltes muss gewährleistet sein.

#### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Bermbach, den 28.10.2015

**Gerd Hermann**  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Der Haushaltsplan liegt entsprechend § 57, Abs. 3, Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Zeit

**vom 30.11.2015 bis 11.12.2015**

während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund in Viernau, Forststraße 16 und während der Sprechzeiten des Bürgermeisters in der Gemeindeverwaltung Bermbach zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Viernau, den 28.10.2015

**Gerd Hermann**  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

### 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Bermbach

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Bermbach wird wie folgt geändert:

#### § 5

##### Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt  
für den ersten Hund **60,— EUR**  
für jeden weiteren Hund **100,— EUR**

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.  
Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bermbach, den 15.10.2015  
Gemeinde Bermbach

**Hermann**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

## Gemeinde Oberschönau

### Amtliche Bekanntmachungen

### 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Oberschönau

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Oberschönau vom 25.10.1992 wird wie folgt geändert:

#### § 5

##### Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt  
für den ersten Hund **60 EUR,**  
für den zweiten Hund und für jeden weiteren Hund **80 EUR.**

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.  
Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Für Hunde in der Gemeinde Oberschönau, die Kraft Gesetzes als gefährlich gelten oder die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der gültigen Gesetze und Bestimmungen als gefährlich eingestuft werden beträgt die Steuer 300 EUR.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Oberschönau, den 20.11.2015  
Gemeinde Oberschönau

**Scheerschmidt**  
**Bürgermeisterin**

- Siegel -

### 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Ge- bühren für die Benutzung der Kindertages- einrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Oberschönau

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Oberschönau vom 25. März 2013 wird wie folgt geändert:

#### § 8

##### Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

(2) Für das älteste Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag bei

Ganztagsbetreuung (mehr als 5 Stunden) **110 EUR/Monat,**  
Halbtagsbetreuung (maximal 5 Stunden) **75 EUR/Monat.**

Für das zweitälteste Kind, für das ebenfalls ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag bei

Ganztagsbetreuung **80 EUR/Monat,**  
Halbtagsbetreuung **65 EUR/Monat.**

Für das drittälteste oder weitere Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag bei

Ganztagsbetreuung **55 EUR/Monat,**  
Halbtagsbetreuung **40 EUR/Monat.**

Für Gastkinder im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 der Benutzungssatzung werden **10 EUR** zuzüglich der Verpflegungsgebühr entsprechend § 6 Abs. 1 pro Kind/Tag erhoben.

(3) Der Elternbeitrag für den Hort beträgt **monatlich 45 EUR.**

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung zu § 8 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Oberschönau, den 16.11.2015  
Gemeinde Oberschönau

**Scheerschmidt**  
**Bürgermeisterin**

- Siegel -



### Impressum

#### Haseltal Bote

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“,  
Forststraße 16, 98547 Viernau

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,  
98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,  
Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für Amtlichen und Nichtamtlichen Textteil:**  
Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau

**Verantwortlich für Anzeigen:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, Herr David Galandt – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Erscheinung:** Erscheint in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren

